

**GEMEINDE KÄMPFELBACH
ENZKREIS**

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach hat am 11.09.2017 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBI. 2016, S.1), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	33,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	44,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 €
3. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer erhalten neben der Entschädigung von Absatz 2 die Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397 Abs. 4a der Reichsverordnung und § 119 Abs. 4a des Angestelltenversicherungsgesetzes gesondert erstattet.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigen für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- | | |
|--|---------|
| 1) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 40,00 € |
| 2) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von | 35,00 € |
| und zwar unabhängig von der Dauer der Sitzung. | |
| Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums, wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. | |

2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der aktiven Stellvertretung 40,00 €
3. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Ansatz 1 wird für die im Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenfalls am Halbjahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12.09.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 30.09.1974, zuletzt geändert am 15.07.2014.

Kämpfelbach, den 12.09.2017



Udo Kleiner,
Bürgermeister

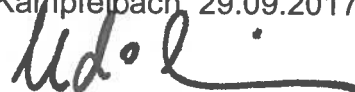


Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehenden Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde in der Ausgabe des "Mitteilungsblatt der Gemeinde Kämpfelbach" vom 13.09.2017 öffentlich bekanntgegeben.

Kämpfelbach, 29.09.2017



Udo Kleiner
Bürgermeister

